

## Antidumping/Antisubvention - Sulfanilsäure mit Ursprung in der VR China und Indien

### Endgültiger Antidumpingzoll nach Auslaufüberprüfung für Waren mit Ursprung in der VR China; Einstellung des Antidumping- und des Ausgleichzolls für Waren mit Ursprung in Indien

18.12.2014

- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1346/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates; ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 82.**

**Anmerkung:**

Nach Abschluss der im Oktober 2013 eingeleiteten Auslaufüberprüfung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhren von Sulfanilsäure (KN-Code ex 2921 42 00 (TARIC-Code 2921 42 00 60) mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien (Einleitungsbekanntmachung – ABl. C 300 vom 16.10.2013, S. 14) wird mit Wirkung vom 19.12.2014 ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe von 33,7 % auf die Einfuhren der betroffenen Waren mit Ursprung in der **VR China** eingeführt. Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Antidumpingzolls ist der Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt. Der neu festgesetzte Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in der VR China entspricht dem bisher bei der Einfuhr der betroffenen Waren aus diesem Ursprungsland geltenden Antidumpingzoll.

Für Einfuhren der betroffenen Waren mit Ursprung in **Indien** wird dagegen der endgültige Antidumpingzoll aufgehoben und das diese Einfuhren betreffende Verfahren eingestellt. Gleiches gilt für den Kommissionsbeschluss 2006/37/EG zur Annahme der derzeit geltenden Verpflichtung in Bezug auf von Kokan Synthetics & Chemicals Pvt. Ltd. (Indien) stammende Einfuhren von Sulfanilsäure (ABl. L 22 vom 26.1.2006, S. 52).

- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1347/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Aufhebung des endgültigen Ausgleichzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates; ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 101.**

**Anmerkung:**

Nach Abschluss der im Oktober 2013 eingeleiteten Auslaufüberprüfung der bestehenden Ausgleichsmaßnahme hinsichtlich der Einfuhren von Sulfanilsäure (KN-Code ex 2921 42 00 (TARIC-Code 2921 42 00 60) mit Ursprung in Indien (Einleitungsbekanntmachung – ABl. C 300 vom 16.10.2013, S. 5) wird mit Wirkung vom 19.12.2014 der endgültige Ausgleichszoll und das diese Einfuhren betreffende Verfahren eingestellt. Gleiches gilt für den Kommissionsbeschluss 2006/37/EG zur Annahme der derzeit geltenden Verpflichtung in Bezug auf von Kokan Synthetics & Chemicals Pvt. Ltd. (Indien) stammende Einfuhren von Sulfanilsäure (ABl. L 22 vom 26.1.2006, S. 52).

# ANTIDUMPING/ANTISUBVENTION - SULFANILSÄURE MIT URSPRUNG IN DER VR CHINA UND INDIEN

## Dieser Inhalt ist relevant für:

EU / China / Indien

Zoll

## Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.